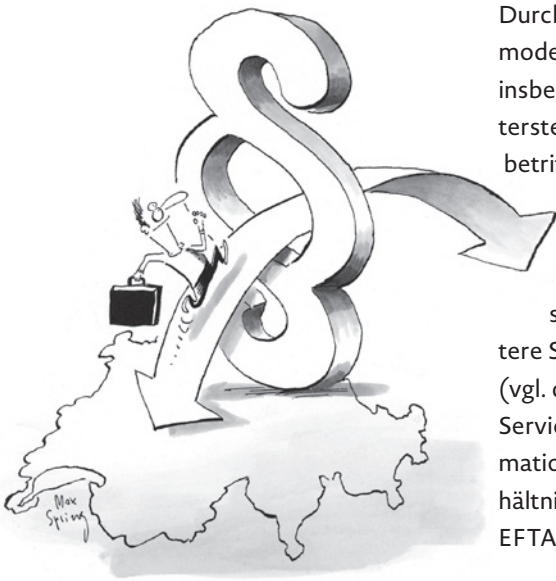


Grenzüberschreitende Sozialversicherungen Teilzeit im internationalen Arbeitsverhältnis



Durchführungsverordnung 465/2012 modernisiert. Damit hat die Schweiz, insbesondere was die Versicherungsunterstellung von Mehrfachbeschäftigten betrifft, wieder gleiches Anwendungsrecht geschaffen.

Die Schweiz hat mit anderen sogenannten Drittstaaten weitere Sozialversicherungsabkommen (vgl. dazu die Unterlagen unter «Cami Service» auf S. 3); die folgenden Informationen betreffen jedoch das Verhältnis der Schweiz mit den EU- und EFTA-Staaten.

Arbeiten im Teilzeitformat findet immer mehr Verbreitung. Gleichzeitig werden die verschiedenen Tätigkeiten häufig über die Landesgrenzen hinweg ausgeübt. In Bezug auf die Sozialversicherungen stellen sich damit neue Fragen. In welchem Land wird abgerechnet? Und welches sind die Kriterien hierzu? Die Verantwortung liegt dabei beim Arbeitgeber. Nur wer diese Fragen von Beginn an richtig beantwortet, kann Nach- oder Falschdeklarationen vermeiden. Wir möchten Sie nachfolgend auf einige der wichtigsten Faktoren hinweisen.

Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und der EFTA dürfen innerhalb dieses Gebiets ihren Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort grundsätzlich frei wählen. Die Koordination der Sozialversicherungen zwischen diesen Staaten wurde per 1. Januar 2015 in der EU-Verordnung 883/2004 sowie in der

Grundsätzlich sieht das EU/EFTA-Abkommen vor, dass eine Person nur dem Sozialversicherungssystem eines einzigen Staates unterstellt wird, wobei das Erwerbsortsprinzip massgebend ist. Die Koordinationsregeln vermeiden demzufolge Doppelunterstellungen bei Erwerbstätigkeiten in mehreren Staaten.

Die folgenden Kriterien sind dabei ausschlaggebend:

- Als Mehrfachbeschäftigung gilt eine dauernde oder abwechselnde Tätigkeit bei zwei oder mehreren Arbeitgebern (dies im Gegensatz zu einer Entsendung, welche für vorübergehende Tätigkeiten im Ausland von max. 24 Monaten zutrifft; hier bleiben die Sozialversicherungen während des Auslandeinsatzes im Ursprungsland).
- Unbedeutende Tätigkeiten: Darunter fallen Tätigkeiten von weniger als 5 % der Arbeitszeit respektive des

Neue Technologien sind unsere Zukunft

Noch nie in der Geschichte der Menschheit sah die Zukunft so gegensätzlich aus wie heute. Auf der einen Seite neue Technologien, künstliche Intelligenz (KI) und Erfindungen, die goldene Zeiten verheissen. Auf der anderen Seite Endzeitszenarien mit Klimakatastrophen, zur Neige gehenden Rohstoffen und aussterbenden Tierarten. Doch wie wird die Zukunft wirklich



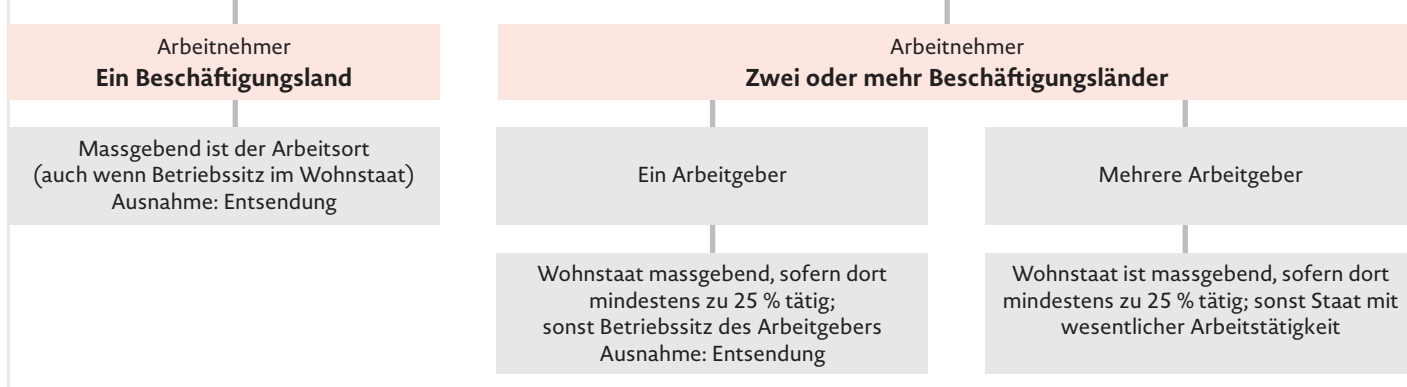
aussehen? Niemand weiss es, aber es wird mit Sicherheit spannend. Werden neue Technologien und Geräte, an denen überall auf der Welt geforscht wird (und die noch vor wenigen Jahren als pure Science-Fiction galten), das erhoffte Heil bringen und alles möglich machen? Nehmen wir das Smartphone: Erst gut 10 Jahre alt, prägt es den Alltag wie kein anderer Gegenstand. Dank ihm brauchen wir weder Fotoapparat noch Lexikon oder Navigationsgerät. Das Telefon liefert alles auf Tastendruck. Und noch viel mehr: Ärzte können bereits Augenkrankheiten via Smartphone diagnostizieren. Die Entwicklung hat ab der Lancierung des iPhones nur 8 Jahre gedauert. Es ist also sehr viel in sehr kurzer Zeit realisierbar. Die Frage ist: Können neue Technologien auch unsere Umwelt- und Klimaprobleme mit der notwendigen Geschwindigkeit lösen? Werden sie ausgestorbene und aussterbende Tierarten neu erschaffen und zurückbringen? Werden Weltraumstationen und -transporter die uns ausgehenden Rohstoffe auf dem Mond oder dem Mars wiederbeschaffen? Die Aussichten sind intakt. Die Welt verändert sich unglaublich schnell. Permanent entsteht Zukunft. Es passiert so viel da draussen. In allen Bereichen, in jeder Branche. Bleiben wir neugierig – nicht naiv, aber begeisterungsfähig für Neues. Dann sind die Chancen auf unserer Seite.

Holger Wanke
Geschäftsführender Partner

Arbeitnehmertätigkeit

Internationale Koordination Sozialversicherungen EU/EFTA

Allgemeine Regelung: **Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates massgebend**
(Art. 11, 12, 13 Vo (EG) Nr. 883/2004)



Einkommens. Sie werden generell nicht berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch: Die Leitung eines Unternehmens (z. B. VR-Tätigkeit) gilt nie als unbedeutend und ist demzufolge immer zu berücksichtigen.

- Selbständige oder unselbständige Tätigkeiten: Siehe dazu die beiden Grafiken als Klärungs- und Entscheidungshilfe.
- Bei Tätigkeiten über 25 % ist nicht mehr das Erwerbsortsprinzip ausschlaggebend (vgl. Bsp. 2). D. h., bei einem Arbeitstag pro Woche (20 %) im Wohnsitzstaat – dies gilt auch für Home-Office – verbleibt die Sozialversicherungsunterstellung im Erwerbsstaat. Bei zwei Arbeitstagen (= 40 %) fällt sie in den Wohnsitzstaat.
- Für VR-Mandate ist speziell zu beachten: Die VR-Tätigkeit gilt in der Schweiz als unselbständig, in Deutschland hingegen als selbständig (vgl. Bsp. 3 und die beiden Grafiken).

Welche Fragen sind vom Arbeitgeber zu klären?

Die Verantwortung für die korrekte Unterstellung unter die Sozialversicherungen liegt beim Arbeitgeber. Dabei

bildet die Beantwortung der folgenden Fragestellungen die Entscheidungsbasis:

- Welche Nationalität hat die betreffende Person? Je nachdem gelten die EU/EFTA-Regelungen oder diejenigen von Drittstaaten (siehe «Cami Service» auf S. 3).
- Welches ist der Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers und der Familienangehörigen?
- Liegen vollständige Angaben zu allen Erwerbstätigkeiten und Erwerbsorten, inklusive der Definition der selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten, vor?
- Sind alle Angaben (Arbeitszeit/ Umsatz) zu Home-Office-Tätigkeiten vorhanden?
- Sind alle Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit vorhanden?

Unserer Erfahrung nach geben vor allem die Punkte c) bis e), bei denen es um die vollständige Transparenz in Bezug auf alle ausgeübten Tätigkeiten geht, Anlass zu Diskussionen. Hier empfehlen wir Ihnen Hartnäckigkeit! Sollten im Nachhinein Tatsachen auftauchen, welche Sie als Arbeitgeber für Ihren

Entscheid wegen Unwissen fälschlicherweise nicht berücksichtigt haben, verantworten Sie die Konsequenzen.

Um diese komplexen Zusammenhänge etwas zu veranschaulichen, möchten wir nachfolgend beispielhaft drei mögliche Fälle aufführen:

Beispiel 1: Ein unselbständiger Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich hat ein Pensum von 40 % in Deutschland und ein Pensum von 60 % in der Schweiz.

Lösungsansatz: Er hat keine unselbständige Arbeitstätigkeit im Wohnsitzstaat, d. h., es gilt das Erwerbsortsprinzip. In diesem Fall liegt mit 60 % der wesentliche Teil in der Schweiz; das heisst vollständige Unterstellung unter die Sozialversicherungen in der Schweiz, inklusive des Einkommens aus Deutschland.

Beispiel 2: Ein unselbständiger Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich ist bei einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz zu 100 % angestellt. Er arbeitet jedoch an zwei Tagen pro Woche von seinem Home-Office am Wohnsitz in Frankreich aus. Lösungsansatz: Der Home-Office Anteil übersteigt 25 % der Arbeitszeit. Somit fallen die gesamten



Sozialversicherungen in den Wohnsitzstaat Frankreich.

Beispiel 3: X wohnt in Deutschland und ist Aufsichtsrat in einer Gesellschaft mit Sitz in Deutschland. Er erhält dafür ein Honorar in der Höhe von EUR 200 000. Gleichzeitig ist er Verwaltungsrat einer Schweizer Gesellschaft und erhält dafür ein Honorar in der Höhe von CHF 20 000. Lösungsansatz: Deutschland qualifiziert das Amt eines Auf-

sichtsrates als selbständige Tätigkeit, wogegen die Schweiz ein Verwaltungsratsmandat als unselbständige Tätigkeit betrachtet. Da X keine unselbständige Erwerbstätigkeit im Wohnsitzstaat Deutschland ausübt, kommt das Recht des Landes zur Anwendung, in dem die unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird; sowohl das selbständige Erwerbseinkommen als Aufsichtsrat in Deutschland wie auch das Honorar für das Mandat als Verwaltungsrat werden

den Sozialversicherungen der Schweiz unterstellt.

Diese Konstellation kommt relativ häufig vor und wir empfehlen deshalb, bei ausländischen Verwaltungsräten von Schweizer Gesellschaften eingehend abzuklären, welche anderen Ämter und Tätigkeiten vorliegen.

Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.



Die folgenden Unterlagen stellen wir Ihnen auf www.caminada.com/downloads zur Verfügung.

- Entsendungsmerkblatt: Nichtvertragsstaaten
- Entsendungsmerkblatt: Vertragsstaaten ohne EU/EFTA
- Liste der Abkommen über soziale Sicherheit in der Schweiz

Mit beigelegtem Bestellformular können Sie die Unterlagen auch per Post bestellen.

Caminada Newsletter

Möchten Sie zusätzlich zum «Akzente» spannende Hintergrundinformationen zu aktuellen Themen aus der Treuhandwelt erhalten? Dann abonnieren Sie unseren Newsletter und wir senden Ihnen Neuigkeiten und Handlungsempfehlungen per E-Mail zu.

www.caminada.com/newsletter

Intern



Cédric Fuchs hat im August 2019 seine kaufmännische Lehre bei uns gestartet. Die Ausbildung beinhaltet drei Rotationen, in denen jeweils fundiertes, praxisbezogenes Fachwissen der Treuhandbranche vermittelt wird.



Jonathan Bargetzi unterstützt unser Revisionsteam seit Juli 2019 als Praktikant. Berufsbegleitend zum einjährigen Praktikum besucht er die Weiterbildung zum Sachbearbeiter Finanz- und Rechnungswesen. Jonathan ist ausgebildeter Fotofachmann EFZ.

Trend

Die Lösung gegen Plastikmüll:

Wiederverwendbare Lebensmittelverpackungen

Damals war Plastik eine angenehme Erfindung: billig, problemlos anzuwenden und nach Gebrauch einfach wegzwerfen. Ein paar Dekaden später wissen wir, dass er unsere Ozeane verschmutzt, ihre Lebewesen tötet und unsere Gesundheit schädigt.

Steve Reble, der Gründer von Etee, blieb bei einer Kajakfahrt im eiskalten Fluss an Plastikmüll hängen, kenterte und ertrank beinahe. Als Reaktion darauf wurde seine Idee einer wiederverwendbaren und biologisch abbaubaren Lebensmittelverpackung geboren. Denn obwohl Plastik überall ist – von Kontaktlinsen über Stirnlampen bis hin zum gekenterten Kajak –, wird der grösste Teil der 300 Millionen Tonnen Plastik, die jährlich produziert werden, genau einmal gebraucht und dann weggeworfen. Er zersetzt sich nicht und baut sich nicht ab, es werden nur immer kleinere Partikel daraus, die sich im Wasser, in Tieren und auch in uns wiederfinden. Nur 6 % werden rezykliert.

Steves Mission ist, Lebensmittelverpackungen zu entwickeln, die wiederverwendbar und biologisch abbaubar sind. Er fand heraus, dass die alten Ägypter Tutanchamun mit Bienenwachs und Nadelbaumharzen 3000 Jahre lang konserviert hatten. Und als er von den Wissenschaftlern Stephen Buckley und Richard Evers-



hed von der Universität in Bristol las, dass die Harze den mikrobiischen Abbau verlangsamten und Bienenwachs eine antibakterielle Wirkung hat und als Versiegelung dient, war er von seiner Idee überzeugt. Zusammen mit

einem Freund begann er im Keller zu experimentieren. Mit verschiedenen Harzen, ätherischen Ölen, Bienen- und Sojawachs stellten sie eine Mischung her, welche sie in Bio-Baumwolltücher gossen. Nach über einem Jahr mit solchen Tests hatten sie eine wiederverwendbare – natürliche und biologisch abbaubare – Verpackung entwickelt, welche Lebensmittel ebenso frisch hält wie Plastikfolien. Die natürliche Beschichtung hilft dem Stoff, formstabil zu haften und die Lebensmittel frisch zu konservieren. Dies auch, weil er atmungsaktiv und antimikrobiell ist.

Einmal entwickelt ergab sich eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten: Nebst biologischen Frischhaltefolien entstanden Lunch-Säckli und Essenstaschen in verschiedenen Grössen. Dazu ein Reinigungsset und Trinkröhrchen aus Glas und Edelstahl.

Mittlerweile sind Bienenwachstücher von verschiedenen Herstellern und in verschiedenen Ausführungen im Handel erhältlich. Diejenigen von Steve Reble können auf www.shopetee.com oder via Amazon bezogen werden.